

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2024/638](#) «Anpassung der anrechenbaren Spitex-Normkosten für die Angehörigenpflege» 2024/638

vom 27. Januar 2026

1. Text des Postulats 2024/638

Am 17. Oktober 2024 reichte Stefan Meyer das [Postulat 2024/638](#) «Anpassung der anrechenbaren Spitex-Normkosten für die Angehörigenpflege» ein, welches vom Landrat am 27. Februar 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Über die vergangenen vier Quartale haben die abgerechneten Leistungen von SPITEX-Organisationen im Kanton BL im Vergleich zur Vorjahresperiode um 13.1% zugenommen (Quelle: BAG Kostenmonitoring). Aufgrund der Gesetzgebung im Bereich der Pflegefinanzierung belastet diese Entwicklung nicht nur die Prämienzahler, sondern ganz direkt auch die Baselbieter Gemeinden («Restkostenfinanzierung»). Ein wichtiger Kostentreiber hinter dieser Entwicklung ist ein relativ neuartiges Geschäftsmodell: Private SPITEX-Organisationen stellen pflegende Angehörige an und können auf diese Weise die Kosten für die Grundpflege über die Krankenversicherung abrechnen. Die pflegenden Angehörigen erhalten im Gegenzug einen vertraglich vereinbarten Stundenlohn.

Angehörige leisten mit ihrer Pflege und Betreuung einen wichtigen, gesellschaftlichen Beitrag und wirken dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen. Das Bundesgericht hat die Praxis der privaten SPITEX-Organisationen in mehreren Fällen gestützt. Gleichzeitig besteht in Bezug auf die kantonale Restkostenfinanzierung ein dringender Anpassungsbedarf. Die Kosten von SPITEX-Organisationen mit Angehörigenpflege sind im Vergleich zu traditionellen Spitexen wesentlich geringer; nebst den wegfallenden Aus- und Weiterbildungskosten für das Personal und dem überschaubaren Administrations- und Koordinationsaufwand entstehen für die Besuche der Klienten keine Wegkosten. Damit stellt sich die Frage, inwiefern die heutige Restkostenfinanzierung durch die Gemeinden angepasst bzw. differenziert werden kann, um diesem neuen Geschäftsmodell Rechnung zu tragen und eine unnötige Belastung der Steuerzahler zu vermeiden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (362.14) entsprechend anzupassen und für die ambulante Grundpflege durch pflegende Angehörige sachgerechte Normkosten festzulegen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Rechtliche Auslegeordnung

Gemäss § 15c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; [SGS 362](#)) legt der Regierungsrat periodisch, mindestens alle vier Jahre, nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringenden die anrechenbaren Kosten für die ambulanten Pflegeleistungen (Pflegernormkosten, PNK) pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich fest. Letztmals wurden die PNK vom Regierungsrat per 1. Januar 2024 neu festgelegt.

Für die aktuelle Festlegung von PNK berücksichtigt der Regierungsrat die Entwicklungen der «In-house Spitex-Organisationen» und der «Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen». Für diese beiden Spitex-Organisationen (SPO) nimmt er Aussagen aus seinem Bericht zum [Postulat 2024/18](#) betreffend die Binnenmarktgesetzgebung und betreffend die Absicht einer geänderten Tarifierung auf und passt für diese die Finanzierung sowie die Qualitätsanforderungen an. Für alle anderen SPO bleiben die bisherigen Regelungen und die festgesetzten PNK gemäss § 1a der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vorerst bestehen. Sie werden in den Folgejahren einer ähnlichen Prüfung unterzogen.

Art. 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; [SR 943.02](#)) schränkt besondere Zulassungsregelungen zum Marktzugang ein, sofern eine (andere) kantonale Vollzugsbehörde die Übereinstimmung der Dienstleistung mit dem Bundesrecht bereits festgestellt hat. Gestützt auf diese Bestimmung muss den SPO mit einer Bewilligung eines anderen Kantons auch im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich eine Betriebsbewilligung (BEB) erteilt werden.

Auch die Zulassung zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) muss grundsätzlich gewährt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; [SR 832.102](#)) dafür erfüllt sind.

2.2. Auswirkungen

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen ([SGS 362.14](#)) und die Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung ([SGS 941.11](#)) per 1. Januar 2026 ergänzt. Neu können Inhouse SPO und SPO, welche pflegende Angehörige anstellen, die Restfinanzierung durch die Gemeinden nur noch in Anspruch nehmen, wenn kantonsspezifische Qualitätsvorgaben erfüllt sind. Die PNK für diese Organisationen wurden an die tatsächlich anfallenden Kosten angepasst und daher gesenkt. Diese sind aufgrund der Strukturdaten, welche die SPO der Direktion jährlich einreichen müssen, ermittelt worden. Ansonsten gelten lediglich die Normsätze der OKP gemäss Art. 7a Abs. 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; [SR 832.112.31](#)).

In Bezug auf die Qualität werden Anforderungen eingeführt, welche die Inhouse SPO und SPO, die pflegende Angehörige anstellen, zwingend einhalten müssen, um Restkosten abrechnen zu können. Dies ist insbesondere die Einreichung der Ergebnisse des *qualitvistaambulant* Audits, bzw. *qualivistastationär* für Inhouse SPO. Zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Aufwendungen werden von SPO ohne Betriebsstandort im Kanton Basel-Landschaft auch Nachweise über die Einhaltung von Qualitätssicherungssystemen akzeptiert, welche mit den im Kanton Basel-Landschaft geforderten Standards vergleichbar sind (beispielsweise das Ergebnis eines Audits gemäss Qualitätsmanual des Spitex-Verbands).

Diese Massnahme, zusammen mit den generell verminderten Restkostenbeiträgen führt zu Einsparungen für die Gemeinden in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken pro Jahr.

2.3. Vergleich mit anderen Kantonen

Auch in anderen Kantonen werden insbesondere für SPO, welche pflegende Angehörige beschäftigen, ähnliche Massnahmen geprüft, oder wurden bereits in Kraft gesetzt. In den Kantonen Uri, Bern, Schaffhausen und Aargau gilt ab 2025 ein separater Tarif. Im Thurgau wird dazu das Gesetz zur Pflegefinanzierung teilrevidiert. Im Kanton Nidwalden ist eine entsprechende Gesetzesänderung in Planung. Ebenso werden in den Kantonen Solothurn und Graubünden dafür nötige gesetzliche Anpassungen geprüft. Und in den Kantonen Wallis und Neuenburg gilt der Beitrag der Krankenversicherer zugleich als Höchstansatz. In diesen beiden Kantonen wird weder ein Patientenbeitrag noch eine Restfinanzierung durch die öffentliche Hand gewährt.

2.4. Zusammenhang mit dem Postulat [2024/18](#)

Der Regierungsrat hat in seinen hier gemachten Ausführungen – ergänzend zu seinem Bericht zum Postulat 2024/18 – insbesondere die folgenden Parameter adressiert:

- 1) Massnahmen und Regulierungen in Bezug auf die Bezahlung von pflegenden Angehörigen in kantonaler Kompetenz; die neuen Regelungen in den genannten Verordnungen bedürfen keiner Gesetzesanpassung
- 2) Regelung der Ausbildungsbedingungen der pflegenden Angehörigen: diese sind bereits in § 5, APV (SGS 941.11) festgelegt und gelten auch für pflegende Angehörige
- 3) Qualitätssicherung und Tarifierung
- 4) Zulassung und Betriebsbewilligung der SPO, welche pflegende Angehörige anstellen
- 5) Aktualisierung der Liste der SPO im Kanton
- 6) Förderung der Transparenz: die Anforderungen sind in einer Verordnung festgelegt und öffentlich einsehbar.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/638 «Anpassung der anrechenbaren Spitex-Normkosten für die Angehörigenpflege» abzuschreiben.

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich